

A b s c h r i f t :

Bezirkshauptmannschaft Horn, N.Ö.

Zl.: IX/St - 14/2 - 1957

Horn, den 17. Oktober 1957.

Straning,
Standort seltener Pflanzen,
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

An
Frau Pauline M a r h o l d
in

S t r a n i n g N r . 8 7 .

Das Amt der n.ö. Landesregierung hat die Bezirkshauptmannschaft Horn mit Erlaß Zl. L.A. III/2-591/n-57 vom 14.8.1957 angewiesen, die Grundstücksparzellen 1079/1 und 1079/2, Kat.Gemeinde Straning, als Pflanzenstandort von Sandschwertlilien (*Iris arenaria*), ein außerordentlich seltenes Pflanzenvorkommen, zum Naturdenkmal zu erklären.

Hierüber entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Horn nach Abschluß des dem maßgeblichen Sachverhalt klarstellenden Ermittlungsverfahrens gemäß § 1 (2) der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 41/1952 wie folgt:

S p r u c h .

Der Pflanzenstandort Parz.Nr. 1079/1 und 1079/2, Kat.Gemeinde Straning, welcher nördlich der Kirche zwischen der Bahn und den Strassenzügen Eitzmannsdorf - Wartberg liegt und besonders durch runde Granitblöcke gekennzeichnet ist, wird gemäß §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur, LGBl. Nr. 40/52 zum Naturdenkmal erklärt, da diese Grundstücksparzellen ein äußerst seltenes Pflanzenvorkommen, die Sandschwertlilie (*Iris arenaria*), aufweisen.

Jede Entnahme von Blüten, Blättern oder Knollen der Sandschwertlilie sowie deren Beschädigung ist verboten. Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens kann im bisherigen Ausmaße erfolgen, jedoch darf der Boden nicht umgerissen, gedüngt oder einen anderen landwirtschaftlichen Zweck zugeführt werden, als den bisherigen. Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat jede ihm bekannt gewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des seltenen Pflanzenvorkommens bekanntzugeben.

B e g r ü n d u n g .

Gemäß § 2 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/52 kann die Landesregierung einzelne Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder

Seltenheit, infolge ihres kulturellen Wertes oder ihres besonderen Gepräges, die sie dem Landschaftsbild verleihen und erhaltungsbedürftig sind, zum Naturdenkmal erklären.

Bei der Unterschutzstellung der Parz. 1079/1 und 1079/2, Kat.Gemeinde Straning, handelt es sich um Grundstücke, auf welchen ein zahlreicher Bestand von Sandschwertlilien (*Iris arenaria*) festgestellt wurde. Da diese Pflanzenart äußerst selten ist, wurde vom Amte der n.ö. Landesregierung die Unterschutzstellung angeordnet. Der Eigentümer dieser Grundstücke, Frau Pauline Marhold, Landwirtin in Straning Nr. 87, erhob gegen die Unterschutzstellung keine Einwendungen, zumal zugesichert wurde, daß die landwirtschaftliche Nutzung dieser Parzellen im bisherigen Ausmaß erfolgen kann.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eine begründete Berufung eingebracht werden.

Ergeht behufs Kenntnisnahme gleichlautend an:

- 1.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2 in Wien I., in Entsprechung des dortamtlichen Erlasses L.A. III/2-591n-1957 vom 14.8.1957 und Anschluß einer 2. Bescheidabschrift und des ausgefüllten Erhebungsblattes,
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Straning,
- 3.) das n.ö. Gebietsbauamt IV in Krems a.d.Donau z. Hd. des Naturschutzkonsulenten.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. S c h n e i d e r e.h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:
Der Bürodirektor:



Bezirkshauptmannschaft Horn, N.Ö.

Zl.: IX/St - 13/10-1960

Horn, den 31. Jänner 1961.

Gemeinde Straning,
Parz.Nr. 1039/1 und 1039/2,
Erklärung zum Naturdenkmal; Berichtigung.

B e s c h e i d .

An
Frau
Pauline M a r h o l d
in S t r a n i n g Nr. 87

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 17.10.1957, Zl. IX/St - 14/2-1957, in folgender Weise berichtigt:

Die jeweils angeführten Grundparzellen 1079/1 und 1079/2, Kat.Gemeinde Straning, sollen jeweils richtig heissen, Grundparzellen 1039/1 und 1039/2.

B e g r ü n d u n g .

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 kann die Behörde jederzeit die Berichtigung von Schreibfehlern, oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten von Bescheiden jederzeit von Amts wegen vornehmen.

Die gegenständliche Verwechslung beruht auf einem Mißverständnis im Zuge der durch das Kommissierungsverfahren erfolgten, jedoch noch nicht rechtskräftig festgestellten Ummumerierung der Grundparzellen.

Es handelt sich daher um einen Schreibfehler, bzw. offenbar auf einem Versehen beruhender Unrichtigkeiten, sodaß spruchgemäß zu verfügen war.

Rechtsmittelbelehrung .

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eine begründete Berufung eingebracht werden.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Schneider e.h.

F.d.R.d.M.



A b s c h r i f t :

Bezirkshauptmannschaft Horn, N.Ö.

Zl.: IX/St - 14/2 - 1957

Horn, den 17. Oktober 1957.

Straning,
Standort seltener Pflanzen,
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

An
Frau Pauline M a r h o l d
in

S t r a n i n g N r . 87 .

Das Amt der n.ö. Landesregierung hat die Bezirkshauptmannschaft Horn mit Erlaß Zl. L.A. III/2-591/n-57 vom 14.8.1957 angewiesen, die Grundstücksparzellen 1079/1 und 1079/2, Kat.Gemeinde Straning, als Pflanzenstandort von Sandschwertlilien (*Iris arenaria*), ein außerordentlich seltenes Pflanzenvorkommen, zum Naturdenkmal zu erklären.

Hierüber entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Horn nach Abschluß des dem maßgeblichen Sachverhalt klarstellenden Ermittlungsverfahrens gemäß § 1 (2) der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 41/1952 wie folgt:

S p r u c h .

Der Pflanzenstandort Parz.Nr. 1079/1 und 1079/2, Kat.Gemeinde Straning, welcher nördlich der Kirche zwischen der Bahn und den Strassenzügen Eitzmannsdorf - Wartberg liegt und besonders durch runde Granitblöcke gekennzeichnet ist, wird gemäß §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur, LGBl. Nr. 40/52 zum Naturdenkmal erklärt, da diese Grundstücksparzellen ein äußerst seltenes Pflanzenvorkommen, die Sandschwertlilie (*Iris arenaria*), aufweisen.

Jede Entnahme von Blüten, Blättern oder Knollen der Sandschwertlilie sowie deren Beschädigung ist verboten. Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens kann im bisherigen Ausmaße erfolgen, jedoch darf der Boden nicht umgerissen, gedüngt oder einen anderen landwirtschaftlichen Zweck zugeführt werden, als den bisherigen. Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat jede ihm bekannt gewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des seltenen Pflanzenvorkommens bekanntzugeben.

B e g r ü n d u n g .

Gemäß § 2 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/52 kann die Landesregierung einzelne Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder

Seltenheit, infolge ihres kulturellen Wertes oder ihres besonderen Gepräges, die sie dem Landschaftsbild verleihen und erhaltungsbedürftig sind, zum Naturdenkmal erklären.

Bei der Unterschutzstellung der Parz. 1079/1 und 1079/2, Kat.Gemeinde Straning, handelt es sich um Grundstücke, auf welchen ein zahlreicher Bestand von Sandschwertlilien (*Iris arenaria*) festgestellt wurde. Da diese Pflanzenart äußerst selten ist, wurde vom Amte der n.ö. Landesregierung die Unterschutzstellung angeordnet. Der Eigentümer dieser Grundstücke, Frau Pauline Marhold, Landwirtin in Straning Nr. 87, erhob gegen die Unterschutzstellung keine Einwendungen, zumal zugesichert wurde, daß die landwirtschaftliche Nutzung dieser Parzellen im bisherigen Ausmaß erfolgen kann.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eine begründete Berufung eingebracht werden.

Ergeht behufs Kenntnisnahme gleichlautend an:

- 1.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2 in Wien I., in Entsprechung des dortamtlichen Erlasses L.A. III/2-591n-1957 vom 14.8.1957 und Anschluß einer 2. Bescheidabschrift und des ausgefüllten Erhebungsblattes,
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Straning,
- 3.) das n.ö. Gebietsbauamt IV in Krems a.d.Donau z. Hd. des Naturschutzkonsulenten.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. S c h n e i d e r e.h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:
Der Bürodirektor:



Bezirkshauptmannschaft Horn, N.Ö.

Zl.: IX/St - 13/10-1960

Horn, den 31. Jänner 1961.

Gemeinde Straning,
Parz.Nr. 1039/1 und 1039/2,
Erklärung zum Naturdenkmal; Berichtigung.

B e s c h e i d .

An
Frau
Pauline M a r h o l d
in S t r a n i n g Nr. 87

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 17.10.1957, Zl. IX/St - 14/2-1957, in folgender Weise berichtigt:

Die jeweils angeführten Grundparzellen 1079/1 und 1079/2, Kat.Gemeinde Straning, sollen jeweils richtig heissen, Grundparzellen 1039/1 und 1039/2.

B e g r ü n d u n g .

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 kann die Behörde jederzeit die Berichtigung von Schreibfehlern, oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten von Bescheiden jederzeit von Amts wegen vornehmen.

Die gegenständliche Verwechslung beruht auf einem Mißverständnis im Zuge der durch das Kommissierungsverfahren erfolgten, jedoch noch nicht rechtskräftig festgestellten Ummumerierung der Grundparzellen.

Es handelt sich daher um einen Schreibfehler, bzw. offenbar auf einem Versehen beruhender Unrichtigkeiten, sodaß spruchgemäß zu verfügen war.

Rechtsmittelbelehrung .

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eine begründete Berufung eingebracht werden.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Schneider e.h.

F.d.R.d.M.

